

Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei Mündige unabhängige Bürger Europas (MUBE)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Haushalts- und Finanzplan	1
§ 2 Grundsätze zu den Einnahmen.....	2
§ 3 Grundsätze zu den Ausgaben	2
§ 4 Einzelne Einnahmearten.....	3
§ 5 Spenden.....	3
§ 6 Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 7 Entrichtung der Beiträge	5
§ 8 Anspruch und Verteilung der Mitgliedsbeiträge	5
§ 9 Beitragspflichtverletzung.....	6
§ 10 Mandatsträgerbeiträge	6
§ 11 Beitrags- und Spendenquittungen	6
§ 12 Finanzausgleich.....	6
§ 13 Finanz- und Beitragsordnungen der Untergliederungen	6
§ 14 Rechenschaftslegung, Rechenschaftsbericht	7
§ 15 Prüfung des Rechenschaftsberichts, Prüfungsbericht und -vermerk.....	10
§ 15a Unrichtigkeiten Rechenschaftsbericht	11
§ 15b Staatliche Finanzierung	12
§ 16 Rechte der Organe.....	12
§ 17 Schadensersatz	12
§ 18 Bestandteil der Bundessatzung	12
§ 19 Salvatorische Klausel und Inkrafttreten	12

§ 1 Haushalts- und Finanzplan

- (1) Der Haushalts- und Finanzplan wird vom Bundesvorstand aufgestellt und beschlossen.
- (2) Den Untergliederungen wird eine analoge Einrichtung empfohlen.
- (3) Die Entscheidung und Verantwortung obliegt dem Bundesvorstand.

§ 2 Grundsätze zu den Einnahmen

- (1) Als Einnahmen gelten sämtliche Einnahmearten gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 10 in Verbindung mit § 27 des PartG.
- (2) Einnahme ist, soweit für einzelne Einnahmearten (§ 24 Abs. 4 PartG) nichts Besonderes gilt, jede von der Partei erlangte Geld- oder geldwerte Leistung. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten, die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen durch andere, mit denen ausdrücklich für eine Partei geworben wird, die Auflösung von Rückstellungen sowie Wertaufholungen im Anlagevermögen.
- (3) Alle Einnahmen sind mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle einzusetzen und in der Vermögensbilanz zu berücksichtigen.
- (4) Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, sind mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preisen anzusetzen.
- (5) Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.
- (6) Beiträge und staatliche Mittel, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbände bestimmt sind, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.

§ 3 Grundsätze zu den Ausgaben

- (1) Als Ausgaben gelten sämtliche Ausgabearten gem. § 24 Abs. 5. § 26 Abs. 1 und 2 PartG gelten entsprechend.
- (2) Ausgabe ist, soweit für einzelne Ausgabearten (§ 24 Abs. 5 PartG) nichts Besonderes gilt, auch jede von der Partei erbrachte Geldleistung oder geldwerte Leistung sowie die Nutzung von Einnahmen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 PartG, die die Partei erlangt hat.
- (3) Als Ausgabe gelten auch planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und die Bildung von Rückstellungen. § 26 Abs. 2 PartG gilt entsprechend.
- (4) Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt einer Veräußerung mit ihrem Buchwert als Ausgaben zu erfassen.
- (5) Ausgaben aus der internen Verrechnung zwischen Gliederungen sind bei der Gliederung zu erfassen, von der sie wirtschaftlich getragen werden.

§ 4 Einzelne Einnahmearten

- (1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Mandatsträgerbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus leistet. Spenden sind darüberhinausgehende Zahlungen. Dazu gehören auch Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden oder eine hierfür dennoch vereinbarte Vergütung an die Partei zurückgeleitet oder auf eine solche Vergütung verzichtet wird.
- (2) Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 9 PartG sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen. Darüber hinaus sind Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen, offen zu legen. Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt.

§ 5 Spenden

- (1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1 000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.
- (2) Von der Befugnis der Parteien, Spenden anzunehmen ausgeschlossen sind:
 1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
 2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und

unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der AO);

3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Partei zufließen,
 - b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben oder
 - c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1 000 Euro handelt;
 4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
 5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
 6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
 7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
 8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.
- (3) Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwendenden sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwendenden zeitnah als Bundestagsdrucksache.

- (4) Nach Absatz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (bis zum 30. September des Folgejahres) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig. Der Mindestbeitrag beträgt 36 EUR jährlich.

- | | | |
|---|-------|-----------------------|
| (1) Bis 11.999 EUR Jahresnettoeinkommen | | (36 EUR) |
| (2) Ab 12.000 EUR Jahresnettoeinkommen | 1,0 % | (Richtwert 120 EUR) |
| (3) Ab 24.000 EUR Jahresnettoeinkommen | 1,5% | (Richtwert 360 EUR) |
| (4) Ab 36.000 EUR Jahresnettoeinkommen | 2,0 % | (Richtwert 720 EUR) |
| (5) Ab 48.000 EUR Jahresnettoeinkommen | 3,0 % | (Richtwert 1.440 EUR) |
| (6) Ab 60.000 EUR Jahresnettoeinkommen | 5,0 % | (Richtwert 3.000 EUR) |
| (7) Ab 120.000 EUR Jahresnettoeinkommen | 8,0 % | (Richtwert 9.600 EUR) |

Die Angaben des Mitglieds bleiben solange gültig bis eine andere Beitragshöhe vom Mitglied angegeben wird. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

Der Bundesvorstand kann in besonderen Härtefällen von der oben aufgeführten Beitragsstaffelung abweichen, sofern das Mitglied dies entsprechend durch geeignete Unterlagen nachweist. In einzelnen begründeten Zweifelsfällen ist eine Überprüfung der Angaben des Mitglieds durch den Bundesvorstand möglich.

§ 7 Entrichtung der Beiträge

- (1) Die Beiträge sind unter Angabe des genauen Zeitraumes im Voraus zu zahlen.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind jährlich unaufgefordert im Voraus zu leisten.
- (3) Eine vierteljährliche Zahlungsweise ist ab 120 EUR,
- (4) eine monatliche Zahlungsweise ab 360 EUR auf Antrag des Mitglieds möglich.
- (5) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei ist unzulässig.

§ 8 Anspruch und Verteilung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Bundesverband hat derzeit Anspruch auf die vollen Mitgliedsbeiträge.
- (2) Der Bundesverband entscheidet über die Abführung von Mitgliederumlagen an seine Untergliederungen.
- (3) Durch die Bundessatzung wird bestimmt, welche Untergliederungen Anspruch auf die Erhebung und Vereinnahmung von Mitgliedsbeiträgen haben.

- (4) Die Umlage an den Bundesverband beträgt einheitlich 30 % der vereinnahmten Mitgliedsbeiträge aus entstehenden Untergliederungen. Der Finanzausgleich gem. § 22 PartG bleibt hiervon unberührt.
- (5) Kommen Untergliederungen ihren Umlagepflichten nicht nach, ist der Bundesverband verpflichtet, der Untergliederung zur Sicherung der Umlage das Recht der Beitrags-erhebung zu entziehen und die Beitragserhebung zu übernehmen bis zu einer anderen Beschlussfassung.
- (6) Die Überwachung obliegt dem Bundesverband und analog den Vorständen der Untergliederungen. Dies betrifft insbesondere durch geeignete Maßnahmen auf die Erfüllung der Pflichten hinzuwirken und ggfs. Entlastung zu versagen.

§ 9 Beitragspflichtverletzung

- (1) Für Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages gem. § 6 Nr. 1 bis 7 und § 7 Nr. 3 und 4 im endgültigen Verzug sind, gilt entsprechend § 2 Nr. 8 der Bundessatzung (90 Tage-Regelung).
- (2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlungen verwirken das Stimmrecht.

§ 10 Mandatsträgerbeiträge

- (1) Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) sollen außer ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag entrichten.
- (2) Modalitäten der Entrichtung soll der Bundesvorstand oder dessen Stellvertreter mit den Mandatsträgern vereinbaren.

§ 11 Beitrags- und Spendenquittungen

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich von der Bundespartei anhand der Personenkonten ausgestellt.

§ 12 Finanzausgleich

Die Festlegung des gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Finanzausgleichs zwischen der Bundespartei und den Untergliederungen wird vom Bundesvorstand und dessen Stellvertreter vorgenommen. Es gilt die einfache Zweidrittelmehrheit bei Beschlussfassungen zwischen dem Bundesvorstand und dessen Stellvertreter und den Organen der Untergliederungen.

§ 13 Finanz- und Beitragsordnungen der Untergliederungen

Untergliederungen wird empfohlen -insbesondere auf Grund der Übersichtlichkeit und dem Transparenz-Gedankens- diese Finanz-und Beitragsordnung in dieser Struktur zu übernehmen. Finanz-und Beitragsordnungen von Untergliederungen müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Finanz-und Beitragsordnung übereinstimmen.

§ 14 Rechenschaftslegung, Rechenschaftsbericht

- (1) Es gelten zur Anwendung der Rechenschaftslegung die vorgegebenen Grundsätze und Regelungen der § 23, §23a, §23b und §24 des PartG.
- (2) Die Buchführung (unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung) muss der Gliederung gem. § 24 Abs. 4 und 5 PartG entsprechen und von sämtlichen Untergliederungen genauso übernommen werden.

a) Die Einnahmerekchnung umfasst:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit,
- 5a Einnahmen aus Beteiligungen,
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
8. staatliche Mittel,
9. sonstige Einnahmen,
10. Zuschüsse von Gliederungen und
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

b) Die Ausgaberekchnung umfasst:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben
 - a. des laufenden Geschäftsbetriebes,
 - b. für allgemeine politische Arbeit,
 - c. für Wahlkämpfe,
 - d. für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
 - e. sonstige Zinsen,
 - f. Ausgaben im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit,
 - g. sonstige Ausgaben,
3. Zuschüsse an Gliederungen und
4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

- (3) Die Vermögensbilanz erfolgt nach § 24 Abs. 6 PartG, wie folgt:

Die Vermögensbilanz umfasst:

1. Besitzposten:

A. Anlagevermögen:

- I. Sachanlagen:
 - 1. Haus- und Grundvermögen,
 - 2. Geschäftsstellenausstattung,
- II. Finanzanlagen:
 - 1. Beteiligungen an Unternehmen,
 - 2. sonstige Finanzanlagen;
- B. Umlaufvermögen:
 - I. Forderungen an Gliederungen,
 - II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
 - III. Geldbestände,
 - IV. sonstige Vermögensgegenstände;
- C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);
- 2. Schuldposten:
 - A. Rückstellungen:
 - I. Pensionsverpflichtungen,
 - II. sonstige Rückstellungen;
 - B. Verbindlichkeiten:
 - I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
 - II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
 - III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
 - IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern,
 - V. sonstige Verbindlichkeiten;
 - C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);
- 3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben.

Die für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Mitglied des Bundesvorstandes zusammengefügt und unterzeichnet.

- (4) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:
1. Auflistung der Beteiligungen nach Absatz 3 Nr. 1 A II 1 sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. Beteiligungen im Sinne dieses Gesetzes sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des HGB;
 2. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;
 3. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).
- (5) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3 300 Euro je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3 300 Euro übersteigen, gesondert auszuweisen.
- (6) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:
1. Einnahmen der Gesamtpartei gemäß Absatz 2a Nr. 1 bis 9 und deren Summe,
 2. Ausgaben der Gesamtpartei gemäß Absatz 2b Nr. 1 und 2 und deren Summe,
 3. Überschuss- oder Defizitausweis,
 4. Besitzposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 3 Nr. 1 A I und II und B II bis IV und deren Summe,
 5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 3 Nummer 2 A I und II und B II bis V und deren Summe,
 6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),
 7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände.

Neben den absoluten Beträgen zu den Nummern 1 und 2 ist der Vomhundertsatz der Einnahmensumme nach Nummer 1 und der Ausgabensumme nach Nummer 2 auszuweisen. Zum Vergleich sind die Vorjahresbeträge anzugeben.

- (7) Die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres ist zu verzeichnen.
- (8) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beifügen.
- (9) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, bleiben bei der Ermittlung der absoluten Obergrenze unberücksichtigt. Sie sind im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei nachrichtlich

auszuweisen und bleiben bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt.

- (10) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen.
- (11) Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen.
- (12) Gliederungen unterhalb der Landesverbände können Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind. Die §§ 249 bis 251 des HGB können für die Aufstellung der Rechenschaftsberichte dieser Gliederungen unbeachtet bleiben.

§ 15 Prüfung des Rechenschaftsberichts, Prüfungsbericht und -vermerk

- (1) Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 PartG erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens zehn nachgeordnete Gebietsverbände. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.
- (2) Der Prüfer kann von den Vorständen und den von ihnen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit auch zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen.
- (3) Der Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, dass in dem Rechenschaftsbericht alle rechenenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfasst sind. Auf die Versicherung der Vorstände nachgeordneter Gebietsverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Vorstand der Partei und dem Vorstand des geprüften Gebietsverbandes zu übergeben ist.
- (5) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, dass nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1 PartG) den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Sind Einwendungen zu

erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Die geprüften Gebietsverbände sind im Prüfungsvermerk namhaft zu machen.

- (6) Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen und in vollem Wortlaut nach § 23 Abs. 2 Satz 3 PartG mit zu veröffentlichen.
- (7) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 geprüft werden. Sind die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht erfüllt kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Die Frist nach § 19a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz PartG gilt entsprechend. Sind die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz PartG nicht erfüllt und verfügt die Partei im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro, kann ein ungeprüfter Rechenschaftsbericht eingereicht werden. Der Rechenschaftsbericht ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.
- (8) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer darf nicht Prüfer sein, wenn er
 1. ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt, oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat;
 2. bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat;
 3. gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen nach Nummer 2 nicht Prüfer der Partei sein darf;
 4. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach Nummer 1 bis 3 nicht Prüfer sein darf.
- (9) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft darf nicht Prüfer sein, wenn
 1. sie nach Absatz 8 Nr. 3 als Gesellschafter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder nach Absatz 8 Nr. 2 oder 4 nicht Prüfer sein darf;
 2. einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Gesellschafter nach Absatz 8 Nr. 2 oder 3 nicht Prüfer sein darf.
- (9) Die Prüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 323 des HGB gilt entsprechend.

§ 15a Unrichtigkeiten Rechenschaftsbericht

Es gilt das Verfahren nach § 23b i. V. m. § 23a Abs. 5 und 6 PartG.

§ 15b Staatliche Finanzierung

Es gilt das Verfahren nach § 31a i. V. m. § 23a Abs. 5 und 6 PartG.

§ 16 Rechte der Organe

Der Bundesvorstand und dessen Stellvertreter können durch beauftragte Prüfer jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.

§ 17 Schadensersatz

- (1) Untergliederungen haften für den von ihnen verursachten Schaden gegenüber dem Bundesverband und leisten den festgestellten Schadensersatz.
- (2) Persönliche Haftungsansprüche für Schäden von verantwortlichen Organen des Bundesverbandes und dessen Untergliederungen, die gegen die Vorschriften des PartG verstoßen haben, bleiben hiervon unberührt.

§ 18 Bestandteil der Bundessatzung

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung. Diese gilt für alle Untergliederungen verbindlich und uneingeschränkt.

§ 19 Salvatorische Klausel und Inkrafttreten

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Finanz- und Beitragsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Mitglieder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das Gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Finanz- und Beitragsordnung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.
- (2) Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung der Bundessatzung durch den Bundesparteitag in Kraft.